

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 1. April 2021
69500/223/229

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Erneute Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten

Die bereits in unserem letzten Rundschreiben erläuterten Stundungsmöglichkeiten für fällige Steuerzahlungen sind durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.03.2021 erneut verlängert worden. Nunmehr gilt das Folgende:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 30.06.2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Stundung** der bis zum 30.06.2021 **fälligen** Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30.09.2021 gewährt. Darüber hinaus kann eine – nach wie vor – längstens bis zum 31.12.2021 dauernde Ratenzahlung vereinbart werden. An die Voraussetzungen für die Stundung und die Ratenzahlung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Bank	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG	Partnerschaftsregister
BLZ	478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20	AG Essen PR 1629
Konto	3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400	
BIC	GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480	US-IdNr.: DE247732143
IBAN	DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00	

Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 können weiterhin bis zum 31.12.2021 gestellt werden. An die Voraussetzungen sind auch hier keine strengen Anforderungen zu stellen. Für die Anträge auf (Anschluss-)Stundung oder Vollstreckungsaufschub gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten.

Sofern wir Sie bei der Beantragung von Stundungen der bis zum 30.06.2021 fälligen Steuerzahlungen oder bei der Anpassung von Vorauszahlungen unterstützen sollen, sprechen Sie uns gerne an.

2. Nutzungsdauer von Computer Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 01.01.2021 sofort abgeschrieben werden. Das geht aus einem Schreiben des BMF vom 26.02.2021 hervor. Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert und die AfA-Tabelle diesbezüglich entsprechend geändert. Die Sofortabschreibung ist nicht verpflichtend, sondern kann wahlweise in Anspruch genommen werden.

Erfasst von dieser Neuregelung sind insbesondere Computer, Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte sowie Peripheriegeräte. Letztere umfassen auch Drucker, Scanner und Beamer.

Zu den genannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie Betriebs- und Anwendersoftware. Darunter fallen insbesondere ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Die neue Regelung findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Ein etwaiger Restbuchwert von in früheren Jahren angeschafften digitalen Wirtschaftsgütern im obigen Sinne, die in der Regel nach der bisher gültigen AfA-Tabelle über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden, kann in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren in voller Höhe abgeschrieben werden.

Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden.

3. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay

Inzwischen ist der Onlinehandel für den Vertrieb des eigenen Produktsortimentes ein lukratives Geschäft für Unternehmer. Das Internet steht jedoch nicht nur Unternehmern als Verkaufsplattform zur Verfügung, sondern auch Privatpersonen. Im Unterschied zu den Unternehmern verkaufen diese ihre privaten Güter, um im besten Fall noch etwas Geld dafür zu bekommen. Diese Verkaufstätigkeit stellt in der Regel mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen Gewerbebetrieb dar. Über die Differenzierung bei Unternehmern, die neben betrieblichen Wirtschaftsgütern zusätzlich auch noch private Gegenstände veräußern, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) am 17.06.2020 zu entscheiden.

Im strittigen Fall veräußerte ein Onlinehändler Modelleisenbahnen und entsprechendes Zubehör. Dazu kamen weitere Veräußerungen, die nach der Ansicht des Unternehmers nicht zu versteuern seien, da es sich um private Umsätze handele. Er habe seine private Modelleisenbahnsammlung verkauft, welche er bereits vor der Unternehmensgründung besaß. Zudem erfolgte die Lagerung an zwei separaten Orten. Das Auflösen dieser Sammlung durch viele einzelne Verkäufe stelle keine gewerbliche Tätigkeit dar.

Der BFH hat den Fall an das zuständige Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, damit eine Überprüfung der tatsächlichen Umstände stattfinden kann. Selbst wenn der Unternehmer mit seiner Aussage Recht hätte, so könnten die Umsätze trotzdem seinem Gewerbebetrieb zuzuordnen sein, da in diesem speziellen Fall eine gewisse gegenständliche Gleichartigkeit vorliegt. Allerdings müsste dann zuvor steuerlich noch die Einlage aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen berücksichtigt werden.

Wenn die Wirtschaftsgüter jedoch tatsächlich nie dem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, so wären die privaten Umsätze steuerlich nicht zu berücksichtigen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass es sich von Anfang an um Betriebsvermögen handelte, so muss eine Versteuerung der Umsätze erfolgen. Diese Frage muss nun das FG beantworten.

Mindestens, wenn die privat veräußerten Gegenstände der Art nach dem Produktsortiment des Unternehmens entsprechen, sollten Unternehmer bei einem Verkauf dieser Gegenstände im großen Rahmen mit Bedacht handeln. Wir helfen Ihnen gerne dabei, dass Privates privat bleibt. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

4. Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig

Bei Vereinbarung eines teilweisen Lohnverzichts, der über Gutscheine oder Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf dem Pkw des Arbeitnehmers ausgeglichen wird, handelt es sich um sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt. Dies gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.02.2021 grundsätzlich für alle geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis

stehen. Ein solcher Zusammenhang besteht immer dann, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnermäßig in gleicher Höhe fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden.

Im verhandelten Fall legten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen individuellen Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit fest. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt. Als Ausgleich und „neue Gehaltsbestandteile“ vereinbarten die Parteien monatliche Tankgutscheine in Höhe von EUR 40,00 und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von EUR 21,00 im Monat. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach. Der Arbeitgeber lehnte die Nachforderung ab und begründete dies damit, dass der Sachwert der Tankgutscheine unter der steuerlichen Bagatellgrenze von EUR 44,00 (seit 01.01.2021 auf EUR 50,00 erhöht) im Monat liegt. Darüber hinaus sei für die Werbefläche ein Mietvertrag geschlossen worden, welcher nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruht.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass es bei den Mieteinnahmen nicht darauf ankommt, dass ein eigenständiger Mietvertrag mit dem Arbeitnehmer geschlossen worden ist und es sich bei den Werbeeinnahmen um einen „neuen Gehaltsanteil“ handelt. Da auch die Tankgutscheine auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug im Sinne eines „neuen Gehaltsbestandteils“. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Die „Umwandlung“ von bisherigem Arbeitslohn in andere Gehaltsbestandteile wird von der Finanzverwaltung immer wieder mit Argwohn und sehr kritisch betrachtet. Sprechen Sie uns daher bitte an, bevor Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Gehaltsumwandlungen vereinbaren.

5. Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Home-Office arbeiten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab dem 05.01.2021.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst einen Anspruch auf Krankengeld haben und deren höchstens 11-jähriges Kind gesetzlich versichert oder aufgrund einer Behinderung auf Betreuung angewiesen ist. Weiterhin darf es im Haushalt keine andere Person geben, die das Kind betreuen kann. Der Nachweis des Betreuungsbedarfs wird gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt erbracht. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

6. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden für die Zeit ab 01.01.2021 der Übungsleiterfreibetrag von EUR 2.400,00 auf EUR 3.000,00 und die Ehrenamtszuschale von EUR 720,00 auf EUR 840,00 im Jahr erhöht.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Im Rahmen der Ehrenamtszuschale sind darüber hinaus auch Einnahmen aus bestimmten weiteren nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. In Höhe des Steuerfreibetrages liegt bei Übungsleiter- und Ehrenamtstätigkeiten kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor. Die Vergütung bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt und damit beitragsfrei, solange die vorstehenden Freibeträge nicht überschritten werden.

Auch geringfügig Beschäftigte, deren Einkommen regelmäßig EUR 450,00 nicht übersteigt, können zusätzlich Einnahmen in Höhe des steuerfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsbetrag beziehen, ohne dass diese bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder die Frage nach der Nebenberuflichkeit ein heikles und umstrittenes Thema. Wir unterstützen Sie dabei, Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten so weit wie möglich steuer- und sozialversicherungsfrei zu vereinnahmen. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

7. Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge

Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität am 05.03.2021 zu. Damit ist es nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 25.03.2021 in Kraft getreten.

Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als 5 PKW-Stellplätzen und bei neuen Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 6 Stellplätzen muss künftig mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet und zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden. Bauherren oder Immobilieneigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können gemeinsam bestimmte Anforderungen aus dem Gesetz erfüllen. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, gemeinsam eine Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkte für ein Viertel zu errichten.

Das Gesetz gilt nicht für Nicht-Wohngebäude kleiner und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB